

Amtsblatt

Stadt Schönebeck (Elbe)



22. Jahrgang

Schönebeck (Elbe), 28. November 2025

Nummer 43

Inhalt

Seite

A Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Schönebeck (Elbe)

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit Bebauungsplan Nr. 81
"Wohngebiet an der Gommernschen Straße" 341-343

Verkaufsoffener Sonntag für Verkaufsstellen anlässlich des Schönebecker
Weihnachtsmarktes mit Weihnachtsingen 2025 343-345

B Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Keine 345

Impressum

Druck und Herausgabe: Der Oberbürgermeister der Stadt Schönebeck (Elbe), vertreten durch die
Stabsstelle Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe)

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Stadt Schönebeck (Elbe), Stabsstelle Presse und Präsentation, Markt 1, Zimmer 211, in
39218 Schönebeck (Elbe); Preis nach Verwaltungskostensatzung in der jeweils gültigen Fassung

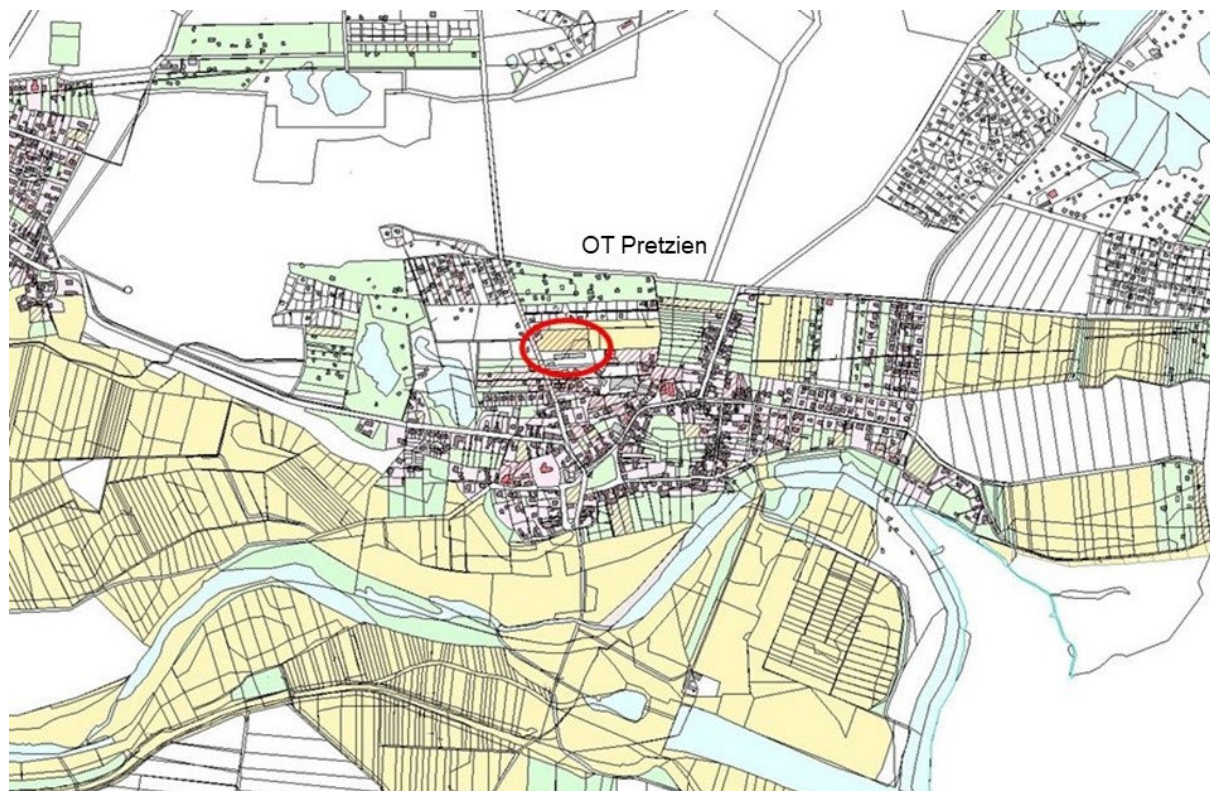


Abbildung 2: Lage im Stadtgebiet (ohne Maßstab)

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit für den Bebauungsplan Nr. 81 „Wohngebiet an der Gommernschen Straße“ wird anhand des Vorentwurfs mit der Begründung in der Fassung vom November 2025 in Form einer öffentlichen Auslegung durchgeführt. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB erfolgt parallel.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB liegt in der Zeit

vom 01.12.2025 bis einschließlich 16.01.2026

der Vorentwurf für den Bebauungsplan Nr. 81 „Wohngebiet an der Gommernschen Straße“ im Amt für Stadtplanung und Bauwesen der Stadt Schönebeck (Elbe), Breiteweg 12, 39218 Schönebeck (Elbe) zu den folgenden Zeiten

montags	von 08:00 - 11:30 und 13:00 - 16:00 Uhr
dienstags	von 08:00 - 11:30 und 13:00 - 18:00 Uhr
mittwochs	von 08:00 - 11:30 und 13:00 - 16:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 - 11:30 und 13:00 - 16:00 Uhr
freitags	von 08:00 - 11:30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Zusätzliche Termine sind auch nach Abstimmung außerhalb der Sprechzeiten möglich. Zur persönlichen Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen der Stadt Schönebeck (Elbe) ist eine vorherige Terminabstimmung sinnvoll. Dazu nutzen Sie bitte folgende Telefonnummern der

Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Stadtplanung und Bauwesen:
Telefon: +49 3928 710-418, -417 oder -420

Innerhalb der vorgenannten Auslegungsfrist können die Planunterlagen mit den Mitarbeitern des Amtes für Stadtplanung und Bauwesen erörtert und Anregungen oder Hinweise schriftlich oder zur Niederschrift dort abgegeben werden. Anregungen und Hinweise können auch per E-Mail übermittelt werden, an:

stadtplanungsamt@schoenebeck-elbe.de

Die nachfolgend aufgeführten Planunterlagen, die ausgelegt werden, sind zusätzlich im Zeitraum der öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 4 BauGB auch auf der Internetseite der Stadt Schönebeck (Elbe) eingestellt und können unter der Adresse:

<https://www.schoenebeck.de/de/auslegungen.html>

sowie über das Beteiligungsportal der Stadt Schönebeck (Elbe) unter der Adresse:

<https://beteiligung.sachsen-anhalt.de/portal/schoenebeck/startseite>

eingesehen werden. Die im Rahmen textlicher Festsetzungen zitierten, nicht öffentlich einsehbaren Verordnungen und Vorschriften werden am v.g. Ort der öffentlichen Auslegung zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Die auszulegenden Unterlagen umfassen:

- Planzeichnung i. d. F. des Vorentwurfs (November 2025)
- Begründung zum Bebauungsplan i. d. F. des Vorentwurfs (November 2025)
- Umweltbericht i.d.F. des Vorentwurfes (Juni 2025)

Gemäß Art. 6 Abs. 1c EU-DSGVO werden die erfassten Daten im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht gegenüber den jeweils beteiligten Bürgern unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verwendet. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 81 „Wohngebiet an der Gommernschen Straße“ unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Schönebeck (Elbe) deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Schönebeck (Elbe), den 28.11.2025



Knoblauch
Oberbürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Verkaufsoffener Sonntag für Verkaufsstellen anlässlich des Schönebecker Weihnachtsmarktes mit Weihnachtsingen 2025

Hiermit wird folgende Allgemeinverfügung des Oberbürgermeisters der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 28.11.2025 bekannt gegeben (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA i.V.m. § 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 VwVfG):

Auf der Grundlage des § 7 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt vom 22. November 2006 (GVBl. LSA S. 528), in der derzeit gültigen Fassung, wird Folgendes verfügt:

1. Die Öffnung von Verkaufsstellen wird anlässlich des Schönebecker Weihnachtsmarktes mit Weihnachtsingen 2025 am Sonntag, dem 14.12.2025 in der Zeit von 11:00 Uhr bis 18:00 Uhr für 5 zusammenhängende Stunden erlaubt.

Die Erlaubnis zum Öffnen der Verkaufsstellen ist auf nachfolgend benannte Straßen und Plätze beschränkt:

- Salztor
- Markt
- Breiteweg
- Steinstraße
- Elbstraße

und in dem in der Anlage beigefügten Lageplan grafisch dargestellt.

Eine Überschreitung der in der Allgemeinverfügung festgelegten Öffnungszeiten stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 LöffZeitG LSA i.V.m. § 3 LöffZeitG LSA dar. Sie kann gemäß § 12 Abs. 2 LöffZeitG mit einer Geldbuße von bis zu fünfzehntausend Euro geahndet werden.

2. Die arbeitszeitrechtlichen Bestimmungen des Ladenöffnungszeitengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LöffZeitG LSA), des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG), des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) und des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz; MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung sind zwingend zu beachten und einzuhalten.
3. Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung „Verkaufsoffener Sonntag für Verkaufsstellen anlässlich des Weihnachtsmarkt mit Weihnachtsingen 2025“ wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf ihre öffentliche Bekanntgabe folgenden Tag als bekannt gegeben und wird zu diesem Zeitpunkt wirksam.
5. Die Allgemeinverfügung sowie die Anordnung der sofortigen Vollziehung und die Begründung können in der Zeit vom 01.12.2025 bis 12.12.2025 in der Stadt Schönebeck (Elbe), Sicherheits- und Ordnungsamt, Grabenstraße 9, 39218 Schönebeck (Elbe), während der allgemeinen Sprechzeiten

Montag	von 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	von 09:00 bis 11:30 Uhr
Dienstag	von 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	von 09:00 bis 11:30 Uhr
Freitag	nach Vereinbarung

eingesehen werden.

Anlage

Lageplan zur Allgemeinverfügung zum verkaufsoffenen Sonntag für Verkaufsstellen anlässlich des „Schönebecker Weihnachtsmarkt mit Weihnachtsingen 2025“

Rechtsbehelfsbelehrung:

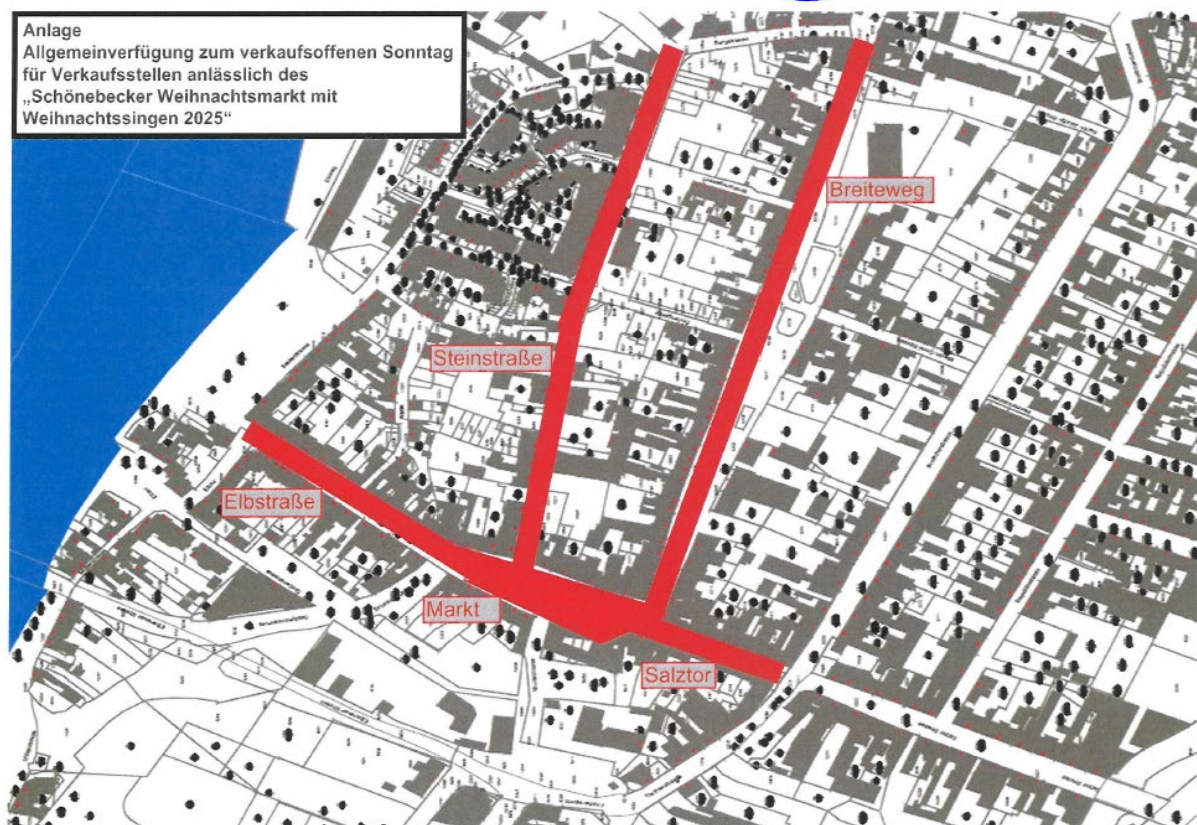
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Schönebeck (Elbe), Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe), erhoben werden.

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat ein Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

Schönebeck (Elbe), 28.11.2025



Knoblauch
Oberbürgermeister

**B Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen**

Keine